



PRESSEMITTEILUNG Nr. 139/25

Luxemburg, den 13. November 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-525/23 | [Oti]¹

Aufenthaltserlaubnis in der Union zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst: Ein Mitgliedstaat darf für den Nachweis, dass ausreichende Mittel vorhanden sind, keine zusätzlichen Bedingungen aufstellen

Im Juni 2020 stellte OS, ein Drittstaatsangehöriger, einen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels in Ungarn. Er wollte dort bei der Mahatma Gandhi Emberi Jogi Egyesület (Mahatma-Gandhi-Vereinigung für Menschenrechte) an einem Freiwilligendienst teilnehmen. Dabei gab er an, dass ihm sein Onkel, ein britischer Staatsangehöriger, die während seines Freiwilligendienstes nötigen Mittel garantiere. Im Verwaltungsverfahren bezeichnete OS die von seinem Onkel bereitgestellte finanzielle Unterstützung bald als Darlehen, bald als freigebige Zuwendung. Die ungarischen Behörden wiesen den Antrag mit der Begründung zurück, dass der Onkel nicht als „Familienangehöriger“ im Sinne des nationalen Rechts angesehen werden könne.

OS focht diese Ablehnungsentscheidung an. Das Hauptstädtische Stuhlgericht (Ungarn) gab seiner Klage statt. Es entschied, dass die Mittel für den Lebensunterhalt, über die die betreffende Person, die einen Aufenthaltstitel beantrage, verfügen müsse, aus Einkommen oder rechtmäßig erworbenem Vermögen stammen könnten, ungeachtet dessen, ob es sich um eigene Einkünfte oder um ihr von einem Familienangehörigen zur Verfügung gestellte Einkünfte handele.

Das ungarische Oberste Gericht hob diese Entscheidung jedoch auf. Es entschied, dass die nötigen Mittel zwar tatsächlich von einer Person, die kein Familienangehöriger sei, bereitgestellt werden könnten, dass jedoch nachgewiesen werden müsse, ob es sich dabei um ein Einkommen oder eigenes Vermögen handele, dass klargestellt werden müsse, aus welchem Rechtsgrund diese Mittel erlangt worden seien und ob darüber unbeschränkt wie über eigene Mittel verfügt werden könne.

Da das Hauptstädtische Stuhlgericht die Vereinbarkeit dieser vom Obersten Gericht vorgegebenen Überprüfungen mit dem Unionsrecht bezweifelt, hat es den Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens angerufen.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof als Erstes darauf hin, dass **der** betreffende **Drittstaatsangehörige**, der einen Antrag auf Zulassung in das Staatsgebiet eines Mitgliedstaats gestellt hat, **Anspruch auf einen Aufenthaltstitel hat, wenn er die** allgemeinen und die besonderen **Bedingungen der Richtlinie** für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Europäischen Union erfüllt, um dort etwa an einem Freiwilligendienst teilzunehmen². Den Mitgliedstaaten **ist es somit nicht gestattet**, über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen hinaus **zusätzliche Bedingungen einzuführen**³.

Als Zweites stellt der Gerichtshof fest, dass der Begriff „Mittel“ als ein autonomer Begriff des Unionsrechts aufzufassen und einheitlich und weit auszulegen ist. **Ob die Mittel ausreichend sind**, ist im Rahmen einer

Einzelfallprüfung zu beurteilen, wobei diese **sich darauf beschränken** muss, **zu prüfen, ob die betreffende Person in der Lage ist, über die nötigen Mittel zu verfügen. Würden weitere spezielle Kriterien eingeführt**, insbesondere hinsichtlich der Art, der Herkunft oder der Modalitäten, nach denen die Person über diese Mittel verfügt, **würde es sich hierbei um verbotene zusätzliche Bedingungen handeln.**

In Bezug auf die Feststellung von **Unstimmigkeiten in den Angaben** zu den Mitteln, über die der betreffende Drittstaatsangehörige verfügen werde, entscheidet der Gerichtshof, dass **nicht allein deshalb die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels abgelehnt werden kann**, wenn aus der Einzelfallprüfung hervorgeht, dass der Antragsteller tatsächlich über die nötigen Mittel verfügen wird.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Richtlinie \(EU\) 2016/801](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.

³ Urteil vom 10. September 2014, Ben Alaya, [C-491/13](#); vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 120/14](#).